Vertraulich !

M i n i s t e r r a t s p r o t o k o l l N r . 1 4

vom 10. Dezember 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 3: Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;
" " 4: Der oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k, der Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds Dr. H a r p n e r und vom Bundeskanzleramte: Sektionsrat Dr. J ä c k l;
" " 8: Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Generaldirektor für das Postwesen Sektionschef H o h e i s e l.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 17.45

Reinschrift (7 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Weihnachtsbeteilung der Kriegsbeschädigten.
2. Beschwerden gegen den Bezirkshauptmann in Baden.
3. Streik der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C.
4. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.
5. Vereinheitlichung der staatlichen Fuhrwerksbetriebe.
6. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Bildung des Bundesstaates Österreich.

7. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich in Angelegenheiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge.
8. Sonderausgabe von Briefmarken aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe in den Alpenländern in September 1920.
9. Wiedergewinnung der in den Kohlenlöschlagerstätten der Wiener Staatsbahndirektionen vorhandenen Brennstoffe.
10. Gesetzesbeschluß des n. ö. Landtages, betreffend Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Getränken.

Beilagen:
Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 27/92, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Beschluß der Staatsregierung vom 29. September 1020, eingesetztes Kommitee zur Erstellung von Voranschlägen für die weitere Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds
Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt Zl. 2.357, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages „über die Bildung des Bundesstaates Österreich“
Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für soziale Verwaltung] Zl. 30.475, Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich, betreffend die Herstellung der Gegenseitigkeit und die Gewährung von Amtshilfe in Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten-Fürsorge sowie der Fürsorge für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern
Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsantrag (3 Seiten): Sonderausgabe von Briefmarken aus Anlass der Hochwasserkatastrophe in den Alpenländern im September 1920
Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Wiedergewinnung der in Kohlenlöschlagerstätten der Wiener Staatsbahndirektionen vorhandenen Brennstoffe
Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 84.866, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Niederösterreichisches Gesetz vom 4. November 1920, betreffend Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Getränken, wirksam für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien

Weiters liegt bei:
[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition (2 ½ Seiten)

1.

Weihnachtsbeteilung der Kriegsbeschädigten.

B.-M. Dr. R e s c h teilt mit, daß die Organisationen der Kriegsbeschädigten in Wien und Niederösterreich sich an ihn mit der Bitte gewendet haben, ihnen eine Unterstützung für die Veranstaltung einer Weihnachtsbeteilung zu gewähren. Sie hätten bei diesem Anlasse auf den angeblich vier Millionen Kronen betragenden Erlös hingewiesen, welchen das Volksbekleidungsamt durch den Abverkauf von Papiergeweben erzielt haben soll. Redner stelle den Antrag, aus diesem Erlös Bekleidungsartikel anzukaufen und sie den kriegsbeschädigten Organisationen, aber nicht nur Wiens und Niederösterreichs, sondern auch der übrigen Länder nach Maßgabe der Zahl der Kriegsbeschädigten für Zwecke einer Weihnachtsbeteilung zur Verfügung zu stellen.

B.-M. H e i n l bemerkt, daß das Volksbekleidungsamt, welches ursprünglich ein namhaftes Defizit ausgewiesen hätte, durch den günstigen Abverkauf von Papierware tatsächlich ein Aktivum erzielt habe, über dessen ziffermäßiges Ausmaß er aber im Augenblick keine Angaben zu machen in der Lage sei. Falls jedoch die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, stimme er der Durchführung der angeregten Aktion zu.

Unter dieser Voraussetzung erhebt der Ministerrat den gestellten Antrag zum Beschluß.

2.

Beschwerden gegen den Bezirkshauptmann in Baden.

B.-M. Dr. P a l t a u f bringt dem Ministerrat zur Kenntnis, daß laut eines ihm zugekommenen Berichtes der Staatsanwaltschaft in Wiener-Neustadt der Vorstand der Bezirkshauptmannschaft in Baden den Gendarmerie- und Sicherheitsorganen die Weisung erteilt habe, anläßlich der Ausschreitungen in Baden am 4. Dezember d. J. ohne seine ausdrückliche Ermächtigung keinerlei gerichtliche Anzeigen zu erstatten. Dies habe zur Folge, daß jedwedes Verfahren gegen die an den Exzessen Schuldtragenden unterblieben sei. Redner richte an den Bundesminister für Inneres und Unterricht das Ersuchen, wegen dieses gesetzeswidrigen Vorgehens gegen den Bezirkshauptmann einzuschreiten.

Nach einer kurzen Debatte, in deren Zuge B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r auf die gänzliche Außerachtlassung aller Lebensmittelvorschriften in Baden hinweist, ladet der Ministerrat den Bundesminister für Inneres und Unterricht ein, in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen.

3.

Streik der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C.

B.-M. Dr. G r i m m berichtet, daß die eingehenden Unterhandlungen mit den Vertretern der streikenden Beamten nunmehr auf folgender Grundlage geführt worden seien:

1. Diejenigen Beamten der Gruppe C, welche mit 1. Jänner 1921 befördert würden, wenn sie Postsparkassenbeamte wären, sollen den Titel der höheren Rangsklasse, und zwar nach den bisherigen Grundsätzen erhalten, d. h. bis zur VII. Rangsklasse nach Maßgabe der Würdigkeit, von der VI. Rangsklasse aufwärts überdies unter der Voraussetzung der Verwendung auf einem diesem Titel entsprechenden Dienstposten und nur in Ausnahmsfällen bei Vorhandensein der persönlichen Eignung, auch ohne Verwendung auf einem solchen Dienstposten. Diese Titulierungen sollen auf die nächsten Monate verteilt werden.

2. Für den Fall, als die Bedeckung vorhanden sein sollte, erhalten diese Beamten als Entschädigung für die ihnen vermeintlich entgangene Beförderung, wenn die Besoldungsordnung bis 1. März 1921 zustande kommt, in diesem Zeitpunkt einen Betrag im Ausmaße der auf drei Monate entfallenden Differenz zwischen ihren gegenwärtigen und jenen Bezügen, die sie erlangt hätten, wenn sie nach den für die Postsparkassenbeamten geltenden Vorrückungsfristen am 1. Jänner 1921 befördert worden wären.

Diese Propositionen seien vom Aktionskomitee zwar nicht angenommen worden, doch habe der sprechende Minister den Eindruck empfangen, daß es, falls der Ministerrat diesen Zugeständnissen beipflichte, auf der erwähnten Basis zu einer Einigung kommen könnte.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g berichtet ergänzend, daß bei den Verhandlungen von den Beamtenvertretern noch die Frage aufgeworfen worden sei, ob die Auszahlung dieses für drei Monate berechneten Betrages wiederholt werden würde, wenn die Besoldungsordnung im März 1921 nicht zustande kommen sollte. Weiters sei verlangt worden, daß diese erst im März fällige Auszahlung bereits vorweg Berücksichtigung finden müsse, wenn ein Beamter vor dem Zustandekommen der Besoldungsordnung stürbe oder in den Ruhestand versetzt würde. Es wird verlangt, daß für diese Fälle die Stellung dementsprechender Gnadenanträge zugesichert werde.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Bundesminister Dr. G r i m m, Dr. P e s t a und Dr. R e s c h beteiligten, ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Finanzen gegebenenfalls ein Übereinkommen auf Grundlage der unter 1. und 2. erörterten Zugeständnisse abzuschließen und weiters im Bedarfsfalle zuzugestehen, daß der erwähnte Entschädigungsbetrag für die nächsten drei Monate neuerlich zur Auszahlung gelangen würde, falls die Besoldungsordnung im März 1921 nicht zustande kommen sollte. Auch kann die Erwirkung individueller Gnadenakte für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß einzelne Beamte vor dem Zustandekommen der Besoldungsordnung mit Tod abgehen sollten oder

wegen Abbaumaßnahmen in den Ruhestand treten müßten.

Endlich beschließt der Ministerrat, im Falle es zu einer Einigung kommen sollte, ein Communiqué über das Ergebnis zu veröffentlichen, in welchem ausdrücklich zu betonen sein wird, die Regierung habe an dem seit Beginn des Streiks eingenommenen Standpunkt festgehalten, daß keinerlei Zugeständnisse materieller Natur gemacht werden dürfen, ohne daß die zu ihrer Durchführung erforderliche Bedeckung geschaffen worden wäre, und daß jede dauernde Mehrbelastung des Staatsschatzes überhaupt vermieden werden müsse.

Bei diesem Anlaß kommt B.-M. Dr. P e s t a auf die bereits in der Sitzung des Ministerrates am 7. Dezember d. J. erörterte Forderung der Technischen Union zurück, die eine Wiederholung des im November geleisteten Vorschusses für den Monat Dezember verlange. Redner gibt der Anschauung Ausdruck, daß dieser Forderung aus Billigkeitsgründen Rechnung getragen werden sollte, da die Gruppe der Angestellten der Telegraphen-, Telephon- und Fernsprechverwaltung dadurch gegenüber den Postangestellten in eine ungünstigere Lage geraten sei, daß ihre Überführung in die neue Besoldungsordnung noch nicht durchgeführt werden konnte. Er glaube jedoch, daß sich der geforderte Betrag von 2000, beziehungsweise 1800 Kronen im Wege von Verhandlungen auf 1800, beziehungsweise 1600 Kronen werde herabmindern lassen.

B.-M. Dr. G r i m m meint, daß sich diese Zuwendung insbesondere dann nicht werde vermeiden lassen, wenn den unter der Dienstpragmatik verbliebenen Postangestellten entsprechend ihren bereits angemeldeten Forderungen Barauszahlungen geleistet werden. Doch müßte eine Ausdehnung dieser Aktion auf die übrigen Staatsbediensteten unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

4.

Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß der Kabinettsrat auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfond mit den Beschlüssen vom 22. und 29. September d. J. eine Reihe von beweglichen und unbeweglichen Gütern aus dem ehemals hofärarischen und dem für das früher regierende Haus oder eine seiner Zweiglinien gebunden gewesenen Vermögen ausgeschieden und überdies einige Richtlinien für die Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes aufgestellt habe Zur Bereinigung der noch offen gebliebenen Fragen - wie Aufteilung des Personals, Auseinandersetzung über die Pensionslasten u. a. - sei ein Komitee, bestehend aus dem

Obersten Verwalter des Hofärars, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds und einem Vertreter der Staatskanzlei, eingesetzt worden, das den Auftrag erhielt, dem Kabinettsrat konkrete Vorschläge zur endgültigen Schlußfassung zu erstatten.

Im Auftrag des V o r s i t z e n d e n unterbreitet Sektionsrat Dr. J ä c k l dem Ministerrate die Vorschläge des Komitees.

Der Ministerrat pflichtet diesen Vorschlägen nach einer längeren Debatte im wesentlichen bei und gelangt sonach zu folgenden Beschlüssen:

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfonds und der einschlägigen Beschlüsse der Staatsregierung vom 22. und 29. September 1920 wird eine besondere Kommission bestellt, welche die Übergabe der Vermögensmassen an den Bund, beziehungsweise an den Kriegsgeschädigtenfonds, die Verteilung des bisher mit der Verwaltung dieser Vermögensmassen betrauten Personales, die Auseinanderteilung der Lasten, sowie den Übergang der Verwaltung und die sonst zur vollständigen Auseinanderteilung notwendigen Schritte zu veranlassen hat.

Diese Kommission hat zu bestehen:

Aus einem Vertreter des Bundeskanzleramtes als Leiter, aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, aus dem Obersten Verwalter des Hofärars, dem Verwalter des gebundenen Vermögens sowie aus dem Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds. Die Kommission ist ermächtigt, nach Bedarf weitere Vertreter sowie Fachleute heranzuziehen. Die Kommission wird alle Fragen nach den vom Kabinettsrate gegebenen Richtlinien und den Zweckbestimmungen des Gesetzes tunlichst im Einvernehmen auszutragen haben; nur wenn eine Einigung nicht erzielt werden sollte, ist die Entscheidung der Bundesregierung einzuholen. Die Kommission hat ständig zu tagen und ihre Aufgabe so rasch als möglich zu erfüllen.

Die Kommission hat beim Vollzuge ihrer Aufgaben im Sinne der folgenden Richtlinien vorzugehen:

1. Ü b e r g a b e d e s V e r m ö g e n s.

Bei der Natur der Objekte und dem Umfange der zur Auseinanderteilung notwendigen Verhandlungen ist die Übergabe etappenweise derart durchzuführen, daß zunächst jene Objekte übergeben werden, deren Übergabe aus sachlichen Gründen am dringlichsten ist und jene, deren Übergabe voraussichtlich am einfachsten sich gestaltet, was zum Beispiel bei unbeweglichen Vermögenschaften vielfach am ehesten zutreffen wird.

2. Auseinanderteilung des Personals.

a) Vor Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Neuregelung der Personalverhältnisse der Zivilbediensteten des Hofärars und des gebundenen Vermögens ist das Personal, welches nach Maßgabe der Auseinanderteilung dem Bunde, beziehungsweise dem Fonde zugewiesen wird, von diesen Rechtssubjekten zunächst in Dienstesverwendung zu nehmen, doch muß die definitive Übernahme oder der Abbau des Personals dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung vorbehalten bleiben.

b) Bei der Auseinanderteilung des Personals ist von dem Grundsatze auszugehen, daß das Personal, das bisher unmittelbar bei einem Objekte ausschließlich verwendet wurde, in der Regel von dem neuen Eigentümer in Dienstesverwendung zu nehmen ist.

c) Personal, das bisher unmittelbar bei mehreren Objekten ausschließlich verwendet wurde, die verschiedenen Eigentümern zufallen, ist in der Regel von einem der beiden Eigentümer in Verwendung zu nehmen.

d) Der unter b) und c) festgelegte Grundsatz gilt in der Regel auch von jenem Personale, das nur mittelbar, zum Beispiel in höherer Instanz ausschließlich für das zu übergebende Objekt verwendet wurde.

e) Bei Auseinanderteilung des übrigen Personals wird auf das Bedürfnis der übernehmenden Verwaltungen Bedacht zu nehmen sein.

3. Auseinanderteilung der Schulden und Lasten.

Schulden und Lasten, die sich auf ein bestimmtes Objekt beziehen, sind in der Regel von jenem Teil zu übernehmen, dem das Objekt zufällt. Die übrigen Schulden und Lasten (Pensionslasten usw.) sind nach einem Schlüssel aufzuteilen, der sich aus dem Verhältnisse der Gesamtwerte der übernommenen Objekte unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit ergibt. Sollte die Feststellung dieser Werte auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen, so wird es Sache der Kommission sein, einvernehmlich einen anderen Schlüssel festzulegen.

4. Auseinanderteilung von sonstigen Vermögen.

Insoweit nach Durchführung der Auseinanderteilung des Vermögens zwischen dem Bund und dem Kriegsgeschädigtenfonds im Sinne der Kabinettsratsbeschlüsse noch Vermögensobjekte, Rechte usf. übrig bleiben, über die eine Verfügung noch nicht getroffen wurde, hat die Kommission einvernehmlich die Auseinanderteilung vorzunehmen.

5. Übergangsbestimmungen.

a) Die mit Kabinettsratsbeschluß vom 17. März 1919 eingesetzte Oberste Verwaltung des Hofärars und die mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 11. April 1919 eingesetzte Verwaltung des gebundenen Vermögens hat in Liquidation zu treten. Ebenso haben die mit

Staatsratsbeschluß vom 20. Februar 1919 eingesetzte Verwaltung des Hofärars und die bisherige Verwaltung des Habsburg-Lothringschen Vermögens in Liquidation zu treten. Infolge dieser Liquidation ist der Wirkungskreis des mit Staatsratsbeschluß vom 20. Februar 1919 der Verwaltung des Hofärars beigegebenen Vertrauensmännerkollegiums erloschen.

b) Diese bisherigen nunmehr in Liquidation tretenden Verwaltungen haben bis zur vollständigen Übergabe und Auseinanderteilung des Vermögens und bis zur sonst erforderlichen endgültigen Abwicklung der sachlichen und persönlichen Fragen nach Maßgabe des Fortschreitens der Übergabe und im Rahmen der von der Kommission in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen weiter zu funktionieren.

c) Die laufende Verwaltung aber ist in wichtigeren Fällen nur im Einvernehmen mit der Verwaltung jenes Rechtssubjektes zu führen, dem das Objekt zuzufallen hat.

d) Insbesondere haben Veränderungen und Verschiebungen bezüglich der Vermögensobjekte künftighin nur im Einvernehmen mit jenem Vermögenssubjekte stattzufinden, dem das Objekt nach den Beschlüssen des Ministerrates zuzufallen hat.

e) Das gleiche ist bezüglich des Personals zu beobachten.

f) Die Verwaltung ist sobald als möglich den neuen Verwaltungen zu übergeben, doch ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Unterbrechung in der Verwaltung, Deckung der Kosten, Verrechnung usw. eintrete.

g) Anläßlich der Übergabe ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Kosten die neue Verwaltung zu treffen haben und die Übernahme der Schulden und Lasten stattzufinden hat.

5.

Vereinheitlichung der staatlichen Fuhrwerksbetriebe.

B.-M. H e i n l verweist darauf, daß die sich auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 29. September d. J. ergebende Aufteilung des zugunsten des Staates ausgeschiedenen ehemals Hofärarischen Fuhrwerksbetriebsmaterials auf das Bundesheer und die Bundespolizei unökonomisch sei. Der staatliche Fuhrwerksbetrieb könne nur dann rentabel gestaltet werden, wenn er zentral geführt und einem Ressort unterstellt werde. Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle sich grundsätzlich dafür aussprechen, daß der staatliche Fuhrwerksbetrieb vereinheitlicht werde. Dem Kriegsgeschädigtenfonds wäre hiebei jenes Pferdematerial zu übergeben, welches er für seine Zwecke benötige.

B.-M. Dr. G r i m m bezweifelt, daß bei dieser Konstruktion die wünschenswerte Rentabilität erzielt werden würde, da in diesem Falle bei Aufrechterhaltung des bereits bestehenden Fuhrwerksbetriebes der Heeresverwaltung ja doch zwei gesonderte Betriebe

vorhanden wären. Redner würde sich daher für eine restlose Vereinheitlichung der in Rede stehenden Betriebe aussprechen.

Der Ministerrat einigt sich schließlich, vorbehaltlich der Stellungnahme des Bundesministers für Inneres und Unterricht, dahin, daß grundsätzlich eine Einbeziehung der Fuhrwerksbetriebe der Heeresverwaltung und der Polizei in den in den Hofstallungen lokalisierten Fuhrwerksbetrieb, soweit er nicht in die Rechtssphäre des Kriegsgeschädigtenfonds fällt, in Aussicht zu nehmen ist.

6.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Bildung des Bundesstaates Österreich.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 25. November 1920 „über die Bildung des Bundesstaates Österreich“ einen Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

7.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich in Angelegenheiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

B.-M. Dr. Resch unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf eines Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich, betreffend die Herstellung der Gegenseitigkeit und die Gewährung von Amtshilfe in Angelegenheit der Kriegsbeschädigtenfürsorge sowie der Fürsorge für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, und beantragt, der Ministerrat wolle dem Bundespräsidenten in Vorschlag bringen, den Abschluß dieses Staatsvertrages mit dem Deutschen Reiche zu genehmigen und den Bundesminister für Äußeres zu ermächtigen, den Vertrag durch Austausch diplomatischer Noten zu perfektionieren.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

8.

Sonderausgabe von Briefmarken aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe in den Alpenländern in September 1920.

Über Antrag des Bundesministers Dr. Pesta beschließt der Ministerrat die Sonderausgabe von Briefmarken aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe in den Alpenländern im September 1920 unter den vom Bundesministerium für Verkehrswesen näher ausgeführten

Modalitäten. Doch ist an dem Reinertrag dieser Aktion auch der Staat, welcher zur Behebung der Hochwasserschäden Vorschüsse geleistet hat, zu beteiligen.

9.

Wiedergewinnung der in den Kohlenlöschlagerstätten der Wiener Staatsbahndirektionen vorhandenen Brennstoffe.

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß die Staatsbahndirektion Wien am 22. Dezember 1919 mit der Firma August W i t t e n h o f e r in Wien einen Vertrag, betreffend die Wiedergewinnung der in den Kohlenlöschlagerstätten der Wiener Staatsbahndirektionen lagernden Kohlenlösche, zum Zwecke ihrer Verwertung als Brennstoff für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen habe. Der Preis für den abgeführten Kubikmeter Lösche wachse von 3 K an von Jahr zu Jahr, um im letzten Jahr den Betrag von 4 K zu erreichen. Nach vorgenommenen Schätzungen hätte Wittenhofer eine Ausbeute von 15.000 t im Jahre erreichen können, wofür der Staat unter Zugrundelegung des obigen Einheitspreises durchschnittlich zirka 60.000 Kronen im Jahre vereinnahmt hätte.

Um die Halden in der ausgiebigsten Weise ausnützen zu können, beabsichtige Wittenhofer das magneto-elektrische Verfahren der Krupp-Grufon-Werke in Anwendung zu bringen und habe zu diesem Zwecke ein Optionsrecht auf dieses Verfahren in Österreich erworben, das er bis Ende Dezember 1920 auszuüben habe. Die genannte Firma sei nun an die Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen und für Verkehrswesen mit dem Anbote herangetreten, eine Aktiengesellschaft zu gründen, an der der Staat, vertreten durch die bezeichneten Ministerien, die Firma Wittenhofer und eine der Firma nahestehende Kapitalistengruppe teilnehmen sollen.

Die Bedingungen, unter welchen der Staat an der Gründung teilnimmt, sollen in einer Vereinbarung zwischen dem Staate und der Firma Wittenhofer niedergelegt werden, welche dem Staate außer Aktien im Nominalbetrage von 6,300.000 Kronen noch ein Mehrfaches des in dem bisherigen Vertrage vom 22. Dezember 1919 bedungenen Betrages von zirka 60.000 Kronen pro Jahr für unsere Halden sichern würde. Die Ausnützung anderer Halden als der im Bereiche der Wiener Direktionen gelegenen unterliege besonders zu erstellenden Verträgen.

Der sprechende Minister stelle den Antrag, der Ministerrat wolle die geplante Verwertung der Kohlenlöschlagerstätten der Wiener Staatsbahndirektionen genehmigen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Formulierung des Übereinkommens das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen sein wird.

10.

Gesetzesbeschluß des n. ö. Landtages, betreffend Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Getränken.

Über Antrag des Bundesministers Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat gegen den vom n. ö. Landtag am 4. November d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Getränken, wirksam für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Protokoll Nr. 14a vom 10.12.1920

1) Breisky: Es handelt sich um die Besetzung der Lehrkanzel für Geburtshilfe und Gynäkologie nach dem Ableben Schautas erledigt. Nach dem Geheimrat Seitz abgelehnt hat, nach dem Fac. Gutachten. Peham.

Angenommen

2) Mayr: Rektor der Universität. Grund Aufregung, weil den Professoren nicht 150 % Erhöhung in Aussicht genommen werden von den Teuerungszulagen, sondern nur 100 %.

Grimm: Es handelt sich um die Angleichung der Bezüge der Staatsbediensteten an die Wiener Gemeindebeamten. Wir haben nun den Schlüssel errechnet, der mit 150 % festgestellt wurde. Der Hochschulprofessor hat ein Praecipium gegenüber den Staatsbeamten gehabt. Bei der Gehaltsregulierung für die Zukunft sollte das hereingebracht werden.

Breisky: Mir sind solche Mitteilungen auch zugekommen.

Mayr: Es wäre vielleicht gut, das mit den Rektoren zu besprechen.

Breisky: Es hat verlautet dass die Regelung der Hochschullehrerbesoldung

3) Mayr: Heute 2 Schreiben von den Beamten der Stadt Wien (unbedingt 6000 K Weihnachtsremuneration) und 2) von 1.1. an eine beträchtliche Gehaltssteigerung. Die Gemeinde aufmerksam machen, dass von Staat nicht zu haben ist.

4) Glanz: Weiterbelassung des Statthalterei Vizepräsidenten .. Heinrich Mayrhofer-Grünbühl Verlängerung bis 30.6.21 beantragt.

5) Resch: Zentralverband der Kriegsbeschädigten in Wien und in NÖ wollen zu Weihnachten eine Unterstützung haben. Bitte um Erlaubnis, dass mir 4 Mill. aus den Reserven der Volksbekleidung für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Heinl: Wir haben ein Defizit von 32 Mill. übernommen; zur Verbilligung der Waren sind große Beträge verwendet worden. Es handelt sich um Gelder, um Waren, die den Invaliden zur Verfügung gestellt werden.

Unter der Voraussetzung, dass das hier ist und entsprechend der Zahl der Kriegsbeschädigten an die Länder verteilt.

6) Resch: Reingewinn aus der Staatslotterie. Diese Landeskonferenz ist nicht zusammengetreten. Redner bittet, dass dies rasch geschieht.

7) Grünberger: Gestern Telegramm aus Budapest wegen des ungarischen Mehles. Redner bereit zu Naturaltausch, aber nicht so teuer wie sie in Barem wollen. 81 K.

8) Paltauf: Plünderung in Baden. BH Baden hat Auftrag erteilt, keinen Strafantrag an das Gericht zu erstatten ohne seine Genehmigung. Bevölkerung erwartet ein Einschreiten der Justizbehörden. Gendarmerie vollkommen machtlos. Das Vorgehen des BH gesetzwidrig. Gendarmerie ist gesetzlich verpflichtet, Anzeige an Gericht zu erstatten.

Glanz: Position des BH in Baden ist eine sehr schwierige. Bereit, die Sache zu verfolgen.

Heinl: Es ist ein unerhörter Fall ununterbrochenes Schützen der rad. Elemente.

Grünberger: In Baden ist seit langem jede Einhaltung der Lebensmittelvorschriften unmöglich.

Glanz nimmt die Beschwerden zur Kenntnis und wird Abhilfe schaffen.

9) Grimm: Streik: sie wollen 1) bewilligen der Titulierungen 2) materiell

1) Prestigefrage. Titulierungen: nur nach den bisherigen Grundsätzen erteilt auf ½ Jahr.

doch wenn es sich um die höchste Rangklasse der betreffenden Gruppe handelt jenen die ausgezeichnete Dienstleistung, Würdigkeit oder auch die Verwendung auf dem Posten der 6. in Betracht kommen. Nur in außerordentlichen Fällen kann man auch auf niederen Posten greifen.

2) Materiell: sie haben sich bereit erklärt, dass nur dann, wenn es möglich ist, eine Bedeckung zu schaffen und diese da ist, sie für die vermeintlich entgangene Ernennungen eine einmalige Aushilfe bekommen im Ausmaß der 3-monatlichen Differenz.

Vorschuss: welcher von den Beamten verlangt wird: die übrige Beamtenschaft kein Gewicht mehr darauf legt. Weber und Wanek Vermittlung angeboten, für den Fall wenn der gestrige Vermittlungsvorschlag nicht mehr genügt.

Pesta. Wie ist die Verteilung der Charakt. auf ½ Jahr gedacht?

Grimm: Im Allgemeinen nur mit Titel.

Mayr: Auf dieser Grundlage soll beharrt und ev. abgeschlossen werden (Beschluss).

10) Mayr: Punkt 2) a)

Heinl: Fuhrwerksbetriebe sollen geteilt werden zu Gunsten der Polizei, der Heeresverwaltung und der Hoftheaterverwaltung (damaliger Beschluss). Jetzt stellt sich heraus, dass es unrentabel ist, diesen Betrieb zu zerreißen. Wir sollen uns einigen, dass der Fuhrwerksbetrieb einheitlich geregelt wird und dass dem Fond die Pferde, die er braucht, übergeben werden. Was geschieht mit den 470 Personenwagen?

Grimm: Damit ganz einverstanden, dass dieser Betrieb einheitlich geführt wird. Aber keine Täuschung: der Betrieb ist heute nicht rentabel.

Antrag: Grundsätzlich einverstanden, dass der Fuhrwerksbetrieb des Staatsheerwesens im Hofstallbetrieb aufgeht. Wenn dies möglich wäre, würde man an die sukzessive Auflösung des Fuhrwerksbetriebes im Staatsheerwesen schreiten. Vorbehaltlich einer späteren Zession des [..]

Grimm: Bei der Aufteilung von Schulden und Lasten.

Jäckl:

Grimm: Wir können hier nach dem Substanzwert nicht vorgehen: das Reinerträgnis nach Abzug der Lasten hat überzugehen an den Kriegsgeschädigtenfond. Ob nicht der Substanzwert sondern der Ertragswert in dem Schlüssel zugrunde zu legen. Die nicht radizierten Lasten.

Beck: Von Seiten des Finanzministeriums ist in dieser Richtung Wert darauf gelegt worden, dass nicht nach den Schätzungswerten sondern nach dem Ertragswert. Aber auch den Ertragswert festzustellen wird schwer sein und zu Unbilligkeiten führen. Es ist daher der Ausdruck Gesamtwert gewählt worden. Damit wollte man beiden Teilen gerecht werden. Es wird die Sache der Kommission sein, in diesen Fragen zu einem billigen Schlüssel zu kommen. sollte es zu keiner Vereinbarung kommen, so kann sich immer noch an die Regierung um die Schlüsselentscheidung gewendet werden. Finanzamt hat keinen Vertreter dort. Aus der Textierung als solcher ist diese Frage nicht präjudiziert.

Grimm: Diese Aufklärung beruhigt mich. „Gesamtwert der übernommenen Objekte unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit dienen“. Statt „an Richtlinien gebunden“: hiernach vorzugehen.“

11) Mayr: Pkt 2)b): Belassung des Bundesstaates Österreich - Angenommen.

12) Resch: Pkt 4) Es handelt sich um Staatsvertrag, den Österreich mit Deutschland

abgeschlossen hat. - Angenommen.

13) Pesta: Pkt 3)a)

Resch: Für die Kinderaktion: Notgeld und Marken - Angenommen.

14) Pesta: Pkt 3)b) Kohlenlöschlagerstätten.

Heinl: aufs Wärmste unterstützt. - Angenommen.

15) Resch: Eingabe von zivil internierten mit Sicherung des Dienstverhältnisses der kriegsbeschädigten Staatsangestellten. Zunächst mit Finanzministerium sich verständigen und mit Heerwesen erst wenn keine Einwendung erzielbar, dann Landesrat.

16) Glanz: Br zu § 3.

Wilfling:

Grimm: Einmalige Zuwendung für die ihnen vermeintlich entgangenen Beförderung zuzugestehen. Bei der einmaligen Abfertigung belassen es.

1) Die Beamten wollen mit 1.1.21 befördert werden, würden, wenn sie Postsparkassenbeamte wären, dass dies den Titel der betreffenden Rangklasse erhält. Dabei soll es im Allgemeinen so sein wie bei den Richtlinien: bei der 7. die Würdigkeit allein, von 6. aufwärts Verwendung (Dienstposten), nur ausnahmsweise die Verwendungsmöglichkeit (Eignung der Person ohne Posten).

2) Die Titel sollen erteilt werden auf Monate nach dem 1.1.

3) Die Personalvertretungen sollen mitwirken dürfen (abgelehnt)

4) Materiell: Für den Fall dass die Bedeckung vorhanden sein wird mit 1.3. eine einmalige Zahlung für 3 Monate das, was sie erhalten hätten, wenn sie Postsparkassenbeamte gewesen wären (abgeänderter Betrag). Das würde sich wiederholen für die nächsten 3 Monate, wenn die Besoldungsordnung nicht zustande käme. Individuelle Gnadenaktion, wenn einzelne sterben inzwischen oder in Ruhestand treten müssen ohne die Besoldung zu erleben.

Angenommen.

Schluss ¾ 6 Uhr

5) Telegrafenangestellte. 1800, 1600

Grimm: Die Vorauszahlung wird sich hier nicht vermeiden lassen dann, wenn wir aus politischen Gründen das Zugeständnis den Postangestellten machen müssen.

17) Glanz: kein Einspruch. Zuzustimmen.

18) Grimm: es als selbstverständlich Ansicht, dass diese Stelle zu entscheiden hat, ob nicht auch der Staat in die Verteilung mit einbezogen wird. (Vorschuss)

Protokoll Nr. 14b vom 10.XII.1920

Breisky: Geburthilfe und Gynäkologie nach Schauta Univ. Wien – Peham angenommen.

Mayr: Rektor war bei mir, große finanzielle Aufregung, dass den Uni-Professoren nicht 150 % sondern nur 100 % Erhöhung zu den Teuerungsmaßnahmen in Aussicht genommen sind.

Grimm: Es besteht die Absicht. Es handelt sich um die Angleichung der Bezüge der Staatsbediensteten an die Wiener Gemeindeangestellten. Zu diesem Zweck haben wir Schlüssel errechnet, der mit 150 % von Gehalt ausgerechnet wurde. Die Hochschulprofessoren haben ein weitgehendes Präcipium gegenüber den Staatsbediensteten gehabt. Wir haben schon damals gesagt, dass das angerechnet werden muss bei der Angleichung. Nun verlangen sie nicht nur um Aufrechterhaltung des Präcipiums sondern eine 150 %ige Erhöhung des Präcipiums.

Breisky: Es wäre gut, wenn man das den Leuten vorrechnen würde.

Grimm: Man sollte sich auf den Standpunkt stellen auch dieses Präc. hat durch die Geldentwertung verloren. Das wäre ein anderer Gesichtspunkt. Aber es geht nicht an, das auf ein Gehalt zu überwälzen, es darf nicht auf die Pension anzurechnen sein.

Mayr: Es wäre gut dass der Finanzminister mit den Rektoren das bespricht.

Breisky: Es ist auch gewisse Sorge bei den Uniprofessoren, weil aus dem Finanzministerium die Nachricht gedrungen sei, dass die Regelung der Hochschulbezüge ruhen soll ---

Mayr: Ich habe 2 Schreiben bekommen von den Angestellten der Gemeinde Wien, dass sie unbedingt 6000 Weihnachtsremuneration haben müssen und vom 1.I. Erhöhung der Bezüge entsprechend der Teuerungswelle. Ich habe ihnen gesagt, dass das Sache der Gemeinde ist. Man müsste aber die Gemeinde aufmerksam machen, dass von Staat nichts zu haben ist.

Glanz: Belassung Vizepräsident in Graz, Mayrhofer – bis 31.XII.20 belassen. Beantragte Verlängerung bis 30.VI.21 . - Angenommen.

Resch: Die Kriegsbeschädigten in Wien und NÖ wollen eine Unterstützung zu einer Weihnachtsrenumeration. Ich habe ihnen gesagt, der Staat hat nichts. Sie haben gesagt, dass die Volksbekleidungsstelle 4 Mill. hat und dem Verkauf von Papiergewebe nach Polen. Ich habe gesagt, wenn die Waren haben, so ist es gut. Da müssen es aber nicht nur die Wiener und NÖ bekommen, sondern alle in Österreich. Ich bitte, dass wir die 4 Mill. dazu verwenden – u.zw. in Wien.

Heinl: Wir haben das Amt übernommen mit Defizit von 32 Mill. Durch günstigen Abverkauf der Papiere haben wir ein Aktivum erlangt. Inwieweit noch ein Aktivum vorhanden ist, weiß ich nicht. Wenn der Ministerrat es beschließt, so wäre es durchführbar.

Genehmigt unter der Voraussetzung dass es vorhanden ist. Entsprechend der Zahl der Kriegsbeschädigten in den einzelnen Ländern.

Resch: 14.X. wurde Kabinettskonferenz wegen Reinerträgnis der Staatswohltätigkeitslotterie. Die Konferenz soll endlich zusammentreten.

Breisky: Dieser Betrag hat sich schon etwas vermindert.

Grünberger: Gestern Telegramm aus Budapest bekommen wegen ungarischem Mehl. Die

Ungarn behaupten, ganz besonders günstiges Angebot aus Ländern bekommen zu haben und drängen auf Entscheidung ob wir noch reflektieren. Ich habe ihnen schon vor einiger Zeit gesagt, dass Barkauf nicht in Betracht kommt, weil Preis zu hoch ist, sondern nur Naturaltausch. Ich habe die Urgenz im gleichen Sinn beantwortet. Wenn die Ungarn noch vor Weihnachten Hilfe bringen und mir auf ziemlich lange Zeit [..] in Naturalien zusichern, dann würde ich einen Teil übernehmen.

Zur Kenntnis genommen

Paltauf: Exzess in Baden am 4.XII., dem mehr Geschäftshäuser zum Opfer gefallen sind. Heute war Ob.St.A. und StA in Wr. Neustadt bei mir. Der BH Baden hat an die Gendarmerie und Sicherheitsbehörden die Weisung gegeben, keine Anzeigen an Gericht ohne seine Genehmigung. Daher keine Anzeigen eingelangt. Die Gendarmerie ist vollkommen machtlos. Das Gend.C. hat dem StA in Wr. Neustadt berichtet, dass er die Anzeige gegen einen Arbeiterrat an die BH erstattet.
Gesetzwidriges Vorgehen der BH. Ich bitte, dass in dieser Angelegenheit etwas geschieht.

Glanz: Ich erkenne, dass die Stellung des BH sehr schwierig ist. Ich weiß aber aus eigener Erfahrung, dass er viel zu convenient ist gegen die links stehenden Elemente. Man muss vorsichtig vorgehen bei der Untersuchung, aber es geht nicht

Heinl: Das Verhalten dieses Mannes ist derart, dass es beinahe zweckmäßig wäre, ihn in Disz. Untersuchung. Bitte schärfstens gegen ihn vorzugehen.

Grünberger: Ich muss hervorheben, dass in Baden mtl. Vorschrift in Lebensmittelangelegenheiten außer Acht gelassen werden. In Baden geschieht, was H will. Es ist ganz unmöglich eine Ordnung herbeizuführen.

Breisky: Er hat seinerzeit von der vorherigen Landesregierung den Wink bekommen, alles zu tun in der Richtung der vorherigen Landesregierung. Er ist nun sehr schwach.

Paltauf: Bitte an Innenminister legen, dass das alles zurückgenommen wird.

Glanz wird die Beschwerde zur Kenntnis nehmen und Abhilfe zu treffen suchen.

Grimm: Ich habe im Auftrag des Kabinettsrates bis ½ Jahr verhandelt. Die Leute, die verhandelt haben, haben erklärt, wir sehen die finanzielle Lage ein und wollen alles tun, um zu helfen, wenn wir ein Entgegenkommen der Regierung sehen.

1) Bezüglich Titulierung 2) in materieller Bezahlung

Es ist zu keiner Vereinbarung gelangt, aber zu dem worauf sie den ganzen Tag verhandelt haben

1) Titulierungen werden bezüglich der in Frage kommenden Beamten nur nach den bisherigen Grundsätzen erteilt auf ½ Jahr. Grundsatz: wenn es sich um die VI. Rangklasse C nicht nur die ausgezeichnete Dienstleistung, sondern auch die Verwendung auf Posten der VI. Nur in Ausnahmefällen kann man auch auf andere Posten greifen. Ich glaube darüber sollte man verhandeln.

2) Materiell: Sie haben sich bereit erklärt, dass nur dann, wenn uns in jenem Zeitpunkt, wo es möglich ist, eine Bedeckung zu schaffen und wenn sie bereit gestellt ist, dass sie für die entgangene Ernennung einen einmaligen Zuschuss bekommen im Ausmaß der 3-monatlichen Differenz. Bei der Gelegenheit habe ich mit Sch. gesprochen wegen der Vorschüsse. Ob es möglich ist die anderen Beamten zurückzuhalten, wenn wir gezwungen werden, den pragmat. Postbeamten etwas zu geben. Er hat gesagt, er ist überzeugt, dass die übrige Beamtenschaft

das nicht weiter verfolgen wird.

Weber und Wanek waren bei mir und haben Vermittlung angeboten für den Fall, wenn dieser Vermittlungsvorschlag nicht genügen würde.

Wenn eine Einigung auf dieser Grundlage möglich ist, so stimmt der Kabinettsrat zu.

2a) Kriegsgeschädigtenfond.

Heinl: Ich möchte bei der Gelegenheit Frage zur Sprache bringen, die sehr dringlich ist und Abänderung von 22.IX. bedingt. Über Fuhrwerksbetrieb wurde Beschluss gefasst. Die Teile Polizei, Heeresverwaltung und hofärarischer Verwaltung. Es stellt sich heraus, dass es praktisch fast unmöglich ist, wenn rentabel bleiben soll, ihn zu zerreißen. Auch die Hoftheaterverwaltung erklärt, dass es ihr lieber wäre, wenn die Betriebe beisammen bleiben und zentral geführt und einem Ministerium unterstellt werden. Infrage kommt Handelsministerium als Hausverwalter oder Landwirtschaft. Ich bitte, dass wir im Prinzip darüber einigen, dass die Fuhrwerksbetriebe einheitlich erhalten werden und dem Kriegsgeschädigtenfond die paar Pferde übergibt, die er braucht. Was geschieht mit den 470 Personenwagen. Prinzipiell einheitlich und das kann im Einvernehmen mit Landwirtschaft beauftragt werden Vorschlag zu machen.

Grimm: Wir sind einverstanden, dass einheitlich erhalten werden. Aber wir sind der Überzeugung, dass der Betrieb heute nicht rentabel ist, er müsste erst rentabel gemacht werden. Rentabel würde er nicht gemacht werden, wenn 2 Betriebe gemacht werden. Das staatliche Fuhrwerk ist schon beim Heerwesen zentralisiert. Es müssten die beiden Betriebe vereinheitlicht werden.

Breisky: Der ehemalige Hoffuhrwerksbetrieb ist so ein in sich geschlossenes Ganzes, dass man die Einheitlichkeit nicht ohne weiteres aufgeben sollte.

Grimm: Rentabel ist doch nur ein einheitlicher Betrieb für den ganzen Staat. Hof und Staat.

Heinl: Ich bin überzeugt, dass R(?) nichts einzuwenden hätte unter der Voraussetzung, dass der Fuhrwerksbetrieb des Heerwesens diesem Betrieb unterstellt wird, weil sachkundige Leitung. R. berücksichtigt, dass das Personal durch das Personal des Heerwesens verwoben wird. Ich bin schon dafür, dass die Sache in der Richtung der Vereinheitlichung geführt wird, aber langsam. Ich muss mich als Heerwesenminister natürlich dagegen aussprechen, dass Privatfuhrwerk übernommen wird.

Glanz: Mann soll den guten Betrieb nicht zerstören.

Heinl: Beantrage: Im Prinzip sind wir einverstanden, dass der Betrieb des Heerwesens in den Hofstallbetrieb aufgeht. Falls nicht möglich wäre, müsste man an die sukzessive Auflösung des Heerwesens schreiten.
Angenommen vorbehaltlich einer Äußerung des Ministeriums für Heerwesen.

Grimm: Bei Aufteilung der Schulden und Lasten: hier würde das FA auf dem Standpunkt, dass nicht der gesamte Wert sondern der gesamte Ertragswert der übernommenen Objekte infrage kommt.- Angenommen.

Beck, Harpner, Jäckl.

Jäckl: < >

Grimm: Im Allgemeinen einverstanden. Auch bezüglich der radizierten Lasten. Was die übrigen Schulden und Lasten anbelangt, glaube ich, dass man nach Substanzwert nicht vorgehen kann. § 7 Reinertrages nach Abzug der Lasten. Schon aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich, dass nicht der Substanzwert, sondern der Ertragswert zugrunde zu legen ist. Es

scheint auch der Tatsache entsprechend, dass der Staat überhaupt nur Objekte übernimmt, die nicht ertragsfähig sind, während der Fond meist Ertragsobjekte übernimmt.

Beck: Es ist mir bekannt, dass seitens Finanzministeriums Wert darauf gelegt wird, dass nicht nach dem Schätzungswert, sondern nach Ertragswert vorgegangen wird. Aber auch den Ertragswert festzustellen wird sehr schwer sein. Es ist daher der Ausdruck Gesamtwert gewählt worden. Es ist damit nicht der Gesamtsubstanz und auch nicht Gesamtertragswert, sondern ein allgemeiner Begriff. Es ist mir aber ganz klar, dass es nicht möglich sein wird, den Gesamtwert festzustellen. Es wird Sache der Kommission sein in Bezug der Aufteilung der Lasten zu einem billigen Schlüssele zu kommen. Sollte es nicht zu einer Vereinheitlichung kommen, so wird die Kommission an die Regierung gehen können. Es ist ja auch ein Mitglied des Finanzministeriums, das Wünsche vorbringen soll. Die Tatsache ist jedenfalls nicht eine solche, dass der Ertragswert nicht zur Grundlage gemacht werden sollte.

Grimm: Die Aufklärungen beruhigen mich gewiss. Etwa „Objekte unter Berücksichtigung des Ertragswertes“ ergibt. Und etwa S.2: die Kommission hat ... im Sinne .... Einzelne Bestimmungen des beantragten Beschlusses:

Grimm: ad e) was geschieht mit dem Personal, das nicht benötigt ist? Ich setze voraus, dass dann Pkt. 3 in Kraft tritt.

Jäckl: Ja.

ad 5a) Grimm Personalausschüsse. Beck hat mir gesagt, dass die sich selbst gebildet haben. Ist es notwendig, dass wir unter diesen Umständen---

Beck: Der Staatsrat hat ein Vertrauensmännerkollegium beigegeben. Daneben wurde Personalausschuss von Personal gewählt zur Vertretung der Interessen in Personalangelegenheiten. Es sind alle genehmigt worden sodann ein tatsächlicher Zustand. Ich habe nun die Befürchtung, dass die Aufhebung des Kollegiums böses Blut macht. Es scheint mir nun nicht sehr opportun der Personalausschuss, wenn jetzt die Personalangelegenheiten so aktuell sind. Vielleicht sollte man Kollegium auch noch belassen und beide streichen.

Harpner: Man sollte Pers.Ausschuss-Passus vielleicht gänzlich streichen, weil er doch nicht auf gesetzlicher Basis beruht.

Streichung des letzten Satzes.

ad 5g) Grimm: Angenommen

2b) Salzburg Landtag Beschluss Angenommen.

4) Resch: Angenommen.

3a) Pesta: Postmarken

Resch: Ich habe in meinem Amt bereits den Auftrag gegeben, dass man an das Ministerium herantritt für die Kinderaktion.

Hoheisl:

Vizekanzler: Der Aufdruck entspricht nicht mehr dem Namen der Republik. Angenommen.

3b) Kohlenlagerstätten.

Pesta:

Heinl: Bitte nur, dass die Angelegenheit bald und endgültig erledigt wird. Finanzministerium.

Pesta: Es ist bereits einverstanden, nur hat Grimm gebeten bei Formulierung Anteil zu haben

---

Resch: In einer der letzten Sitzungen des Nationalrats wurde Gesetz betreffend Sicherung des Dienstverhältnisses der kriegsbeschädigten Staatsangestellten. Das Finanzministerium hat 2 Tage vorher der Einbringung 69 schwer Invalide gekündigt. Sie sagen nun, die Regierung hält uns zum Besten. Man muss die Kündigung so lange aufheben bis man weiß, ob das Gesetz durchgeht im Nationalrat oder nicht.

Breisky: Ich habe erfahren, dass die Agenden des Kgf. Amtes ziemlich abgebaut sind. Sie sagen wir reflektieren nicht, dass wir dauernd bleiben, aber gerade über die Weihnachtszeit uns auf die Straße setzt.

Mayr: Resch soll sich zuerst mit Finanz und Heerwesen ins Einvernehmen setzen. Erst wenn eine Einigung, dann Entscheidung des Ministerrates.

Glanz: Vdg. über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition.

V.K. ad § 3 – Bedenken gegen Betonung der Landesregierung in Steiermark.

C-Beamte

Grimm:

Wilfling: Ergebnis der Verhandlungen auf Grund der beantragten Basis. Sie haben mitgeteilt, dass das Aktionskomitee die gestrige Petition nicht angenommen hat, haben sich aber auf Diskussion über die Einzelheiten eingelassen. Sie wünschen eine klare Stellung.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es sei wenn mit Ende März die Besoldungsordnung nicht zustande kommt. Sie bekommen einen einmaligen Betrag für den Fall der Bedeckung zahlbar auf 3 Monate. Dieser Betrag würde bis Ende März gelten. Was ist für später, wenn die BO bis dahin nicht zustande kommt. Dann müssten sie später wieder etwas bekommen.

2) Haben sie erwähnt was ist wenn jemand stirbt, der in Pension geht vor der BO. Sie meinen, dass dann dieser Betrag berücksichtigt werden müsste. Bei den Verhandlungen mit der Postsparkassa ist etwas Ähnliches vorgekommen, welches sich darauf bezogen hat, dass diese Beamten – es wäre möglich, dass man da Gnadenantrag stellt an den Präs.

Grimm: Gestern war alles klar. Viele Fragen bereinigt. Forderungen können nicht vorgenommen werden wegen der Rückwirkungen. Um ihnen Entgegenkommen zu zeigen, wäre es möglich ihnen eine einmalige Zusage für die ihnen vermeintlich entgangene Beförderung zu geben, u.zw. wenn am 1.III. die BO in Kraft tritt, ein 3-monatlicher Betrag, der dem entspricht. Ich habe mir aber gedacht, dass das dauernd rückwirkt oder dass das auf die Besoldungsordnung Einfluss nehmen kann. Wie die Pension der Witwen hereingezogen werden kann, ist mir unerfindlich. Ich glaube, dass man das erzielen wird, was man vermeiden wollte, nämlich eine dauernde Belastung der BO. mit dieser Sache.

Pesta: -

Resch: Das was die Streikleitung uns vorschlägt, ist ein Rückzugsgefecht nach einer verlorenen Schlacht. Sie müssen etwas nach Hause bringen. Sie wollen nur eine Sicherheit haben für den Fall, dass die BO. am 1.III. nicht zustande kommt. Man kann ihnen das zugestehen für den Fall, dass die Bedeckung vorhanden ist.

Auch das mit der Pension kann man ihnen zugestehen. Man wird ihnen dann eben bei der BO. eine Zulage geben können.

Grimm: Sind die gestrigen Vorschläge damit angenommen?

Die einmalige Abfertigung wird nur angestr. für den Fall als die BO. nicht zustande kommt und für den, für die, die früher in Pension gehen. Gnadenantrag, Pensionszulagen

Sollte die Streikleitung zustimmen, so ist das BK mit Finanzminister berechtigt abzuschließen.

1.) Es ist Aussicht genommen, dass die Beamten, die mit 1.I.21 befördert würden, wenn sie Sparkassenbeamte wären, den Titel der Rangklasse bekommen, der für sie in Betracht kommt, u.zw. nach den bisherigen Grundsätzen. Bis zur VII. die überträgt von der VI. auf weiteres die Verwendung auf dem Dienstposten, ausnahmsweise auch die Verwendungsmöglichkeit.

Die Titulierung soll erteilt werden auf die Monate.

2.) Zugestanden für den Fall, dass die Bedeckung vorhanden ist für den 1.III. Einmalige Zahlung für 3 Monate, was sie bekommen hätten, wenn sie Sparkassenbeamte wären. Das würde sich verwirklichen, falls die BO nicht zustande kommt für die nächsten 3 Monate zunächst und weiterhin würde auch eine Bedeutung erhalten in Form von individuellen Gnadenakten, wenn Einzelne sterben oder wegen Abbaumaßnahmen in den Ruhestand treten müssten bevor die BO zustande kommt.

Angenommen.

Pesta: Bitte dass für die Telegrafenbeamten die Vorauszahlung auf die Durchrechnung erfolgt. Finanzminister ist im Prinzip nicht abgeneigt, das das eine Gruppierung von Leuten ist, die ganz durchfallen würden, weil sie die Angleichung abgelehnt haben. Nachdem nun die Durchrechnung nicht durchgeführt werden konnte. Man soll die Anweisung von Vorschüssen von 2000 auf 1800 K wiederholen als Vorschüsse. Ich glaube Zelenka zurückdämmen zu können auf 1800 bzw. 1600 K.

Grimm: Die Vorauszahlung wird sich nicht vermeiden lassen, wenn wir dieses Zugeständnis den pragmat. Postbediensteten machen müssen. Für sämtliche Staatsbedienstete eine Vorauszahlung zu gewähren wäre ausgeschlossen.

Mayr. Im Kommuniqué soll der Grundsatz betont werden, ohne Bedeckung wird nichts gegeben. Es soll betont werden, dass die Regierung nicht nachgegeben hat, sondern bei den ursprünglichen Bedingungen geblieben ist und gesagt wird, ohne Bedeckung wird nicht gegeben werden.

Glanz: N.Ö. Landtag kein Einspruch.

Grimm: Bei den Briefmarken muss auch der Staat etwas bekommen, weil der Staat schon Vorschüsse gegeben hat.

¾ 6 Uhr

MRP Nr. 14 vom 10. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 27/92, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Beschluß der Staatsregierung vom 29. September 1020, eingesetztes Kommitee zur Erstellung von Voranschlägen für die weitere Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt Zl. 2.357, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages „über die Bildung des Bundesstaates Österreich"

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für soziale Verwaltung] Zl. 30.475, Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich, betreffend die Herstellung der Gegenseitigkeit und die Gewährung von Amtshilfe in Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten-Fürsorge sowie der Fürsorge für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Verkehrwesen, ohne Zahl, Ministerratsantrag (3 Seiten): Sonderausgabe von Briefmarken aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe in den Alpenländern im September 1920

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Verkehrwesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Wiedergewinnung der in Kohlenlöschlagerstätten der Wiener Staatsbahndirektionen vorhandenen Brennstoffe

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 84.866, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Niederösterreichisches Gesetz vom 4. November 1920, betreffend Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Getränken, wirksam für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien

Weiters liegt bei:

[Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Verordnung der Bundesregierung über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition (2 ½ Seiten)

1

Bundeskanzleramt
27/92-B.K.

Pkt. 4.) # 2a)

Vortrag

des mit Beschluß der Staatsregierung vom 29. September 1920, (Kabinettsprotokoll Nr. 224, Punkt 4, letzter Satz) eingesetzten Komitees zur Erstattung von Vorschlägen für die weitere Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.573, über den Kriegsgeschädigtenfonds ist die Staatsregierung ermächtigt, aus den ehemals hofärarischen und den für das früher regierende Haus oder eine seiner Zweiglinien gebunden gewesenen Vermögenschaften bewegliche und unbewegliche Güter aus dem Grunde, weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen, oder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege auszuscheiden.

Von dieser Ermächtigung hat die Staatsregierung Gebrauch gemacht und mit den Beschlüssen vom 22. und 29. September l.J. (Kabinettsprotokolle Nr. 221, Punkt 11 und Nr. 224, Punkt 4) eine Reihe von beweglichen und unbeweglichen Gütern aus dem ehemals hofärarischen und dem für das früher regierende Haus oder eine seiner Zweiglinien gebunden gewesenen Vermögen ausgeschieden und überdies einige Richtlinien für die Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes aufgestellt.

Zur Bereinigung der noch offen gebliebenen Fragen - wie Aufteilung des Personals, Auseinandersetzung über die Pensionslasten u.a. - ~~wurde~~ sei ein Komitee bestehend aus dem Obersten Verwalter des Hofärars, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds und einem Vertreter der Staatskanzlei eingesetzt worden, das den Auftrag erhielt, dem Kabinettsrat konkrete Vorschläge zur endgiltigen Schlußfassung zu ~~unterbreiten~~ erstatten.

./.

000001

5

Auf Grund dieses Auftrages gestattet sich dieses Komitee zu beantragen, der Ministerrat wolle beschließen:

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfonds und der einschlägigen Beschlüsse der Staatsregierung vom 22. und 29. September 1920 wird eine besondere Kommission bestellt, welche die Uebergabe der Vermögensmassen an den Bund, beziehungsweise an den Kriegsgeschädigtenfonds, die Verteilung des bisher mit der Verwaltung dieser Vermögensmassen betrauten Personales, die Auseinanderteilung der Lasten, sowie den Uebergang der Verwaltung und die sonst zur vollständigen Auseinanderteilung notwendigen Schritte zu veranlassen hat.

Diese Kommission hat zu bestehen:

Aus einem Vertreter des Bundeskanzleramtes als Leiter, aus je einem Vertreter des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, aus dem Obersten Verwalter des Hofärars, dem Verwalter des gebundenen Vermögens sowie aus dem Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds. Die Kommission ist ermächtigt, nach Bedarf weitere Vertreter sowie Fachleute heranzuziehen. Die Kommission wird alle Fragen nach den vom Kabinettsrate gegebenen Richtlinien und den Zweckbestimmungen des Gesetzes tunlichst im Einvernehmen auszutragen haben; nur wenn eine Einigung nicht erzielt werden sollte, ist die Entscheidung der Bundesregierung einzuholen. Die Kommission hat ständig zu tagen und ihre Aufgabe so rasch als möglich zu erfüllen.

Die Kommission ~~ist~~ hat beim Vollzuge ihrer Aufgaben ~~an~~ im Sinne der folgenden Richtlinien ~~gebunden~~ vorzugehen:

1. Uebergabe des Vermögens.

Bei der Natur der Objekte und dem Umfange der zur Auseinanderteilung notwendigen Verhandlungen ist die Uebergabe etappenweise derart durchzuführen, dass zunächst jene Objekte übergeben werden, deren Uebergabe aus sachlichen Gründen am dringlichsten ist und

./.

jene, deren Uebergabe voraussichtlich am einfachsten sich gestaltet, was zum Beispiel bei unbeweglichen Vermögenschaften vielfach am ehesten zutreffen wird.

2.) Auseinanderteilung des Personales.

a) Vor Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Neuregelung der Personalverhältnisse der Zivilbediensteten des Hofärars und des gebundenen Vermögens ist das Personal, welches nach Maßgabe der Auseinanderteilung dem Bunde beziehungsweise dem Fonde zugewiesen wird, von diesen Rechtssubjekten zunächst in Dienstesverwandung zu nehmen, doch muß die definitive Uebernahme oder der Abbau des Personales dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung vorbehalten bleiben.

b) Bei der Auseinanderteilung des Personales ist von dem Grundsatze auszugehen, daß das Personal, das bisher unmittelbar bei einem Objekte ausschließlich verwendet wurde, in der Regel von dem neuen Eigentümer in Dienstesverwendung zu nehmen ist.

c) Personal, das bisher unmittelbar bei mehreren Objekten ausschließlich verwendet wurde, die verschiedenen Eigentümern zufallen, ist in der Regel von einem der beiden Eigentümer in Verwendung zu nehmen.

d) Der unter b) und c) festgelegte Grundsatz gilt in der Regel auch von jenem Personale, das nur mittelbar z.B. in höherer Instanz ausschließlich für das zu übergebende Objekt verwendet wurde.

e) Bei Auseinanderteilung des übrigen Personales wird auf das Bedürfnis der übernehmenden Verwaltungen Bedacht zu nehmen sein.

3.)Auseinanderteilung der Schulden und Lasten.

Schulden und Lasten, die sich auf ein bestimmtes Objekt beziehen, sind in der Regel von jenem Teil zu übernehmen, dem das Obejkt zufällt. Die übrigen Schulden und Lasten (Pensionslasten etc.) sind nach einem Schlüssel aufzuteilen, der sich aus dem Verhältnisse der Gesamtwerte der übernommenen Objekte (unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit) ergibt. Sollte die Fest-

./.

6

stellung dieser Werte auf außerordentliche Schwierigkeiten stossen, so wird es Sache der Kommission sein, ~~diesbezüglich~~ einvernehmlich einen anderen Schlüssel festzulegen.

4.) Auseinanderteilung von sonstigen Vermögen.

Insoweit nach Durchführung der Auseinanderteilung des Vermögens zwischen dem Bund und dem Kriegsgeschädigtenfonds im Sinne der Kabinettsratsbeschlüsse noch Vermögensobjekte , Rechte u.s.f. übrig bleiben, über die eine Verfügung noch nicht getroffen wurde, hat die Kommission einvernehmlich die Auseinanderteilung vorzunehmen.

5.)Uebergangsbestimmungen.

a) Die mit Kabinettsratsbeschluß vom 17. März 1919 eingesetzte Oberste Verwaltung des Hofärars und die mit dem Kabinettsratsbeschluße vom 11. April 1919 eingesetzte Verwaltung des gebundenen Vermögens hat in Liquidation zu treten. Ebenso haben die mit Staatsratsbeschluß vom 20. Februar 1919 eingesetzte Verwaltung des Hofärars und die bisherige Verwaltung des Habsburg-Lothring'schen Vermögens in Liquidation zu treten. Infolge dieser Liquidation ist der Wirkungskreis des mit Staatsratsbeschluß vom 20. Februar 1919 der Verwaltung des Hofärars beigegebenen Vertrauensmännerkollegiums erloschen. ~~Durch diese Maßnahme bleibt selbstverständlich für die Dauer der Liquidation die Wirkungssphäre der bei den genannten Verwaltungen bestehenden Personalausschüsse unberührt.~~

b) Diese bisherigen nunmehr in Liquidation tretenden Verwaltungen haben bis zur vollständigen Uebergabe und Auseinanderteilung des Vermögens und bis zur sonst erforderlichen endgiltigen Abwicklung der sachlichen und persönlichen Fragen nach Maßgabe des Fortschreitens der Uebergabe und im Rahmen der von der Kommission in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen weiter zu funktionieren.

c) Die laufende Verwaltung aber ist in wichtigeren Fällen nur im Einvernehmen mit der Verwaltung jenes Rechtssubjektes zu führen, dem das Objekt zuzufallen hat.

./.

d) Insbesondere haben Veränderungen und Verschiebungen bezüglich der Vermögensobjekte künftighin nur im Einvernehmen mit jenem Vermögenssubjekte stattzufinden, dem das Objekt nach den Beschlüssen des ~~Kabinetts~~ Ministerrates zuzufallen hat.

e) Das gleiche ist bezüglich des Personales zu beobachten.

f) Die Verwaltung ist sobald als möglich den neuen Verwaltungen zu übergeben, doch ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Unterbrechung in der Verwaltung, Deckung der Kosten, Verrechnung etc. eintrete.

g) ~~Nach Maßgabe des Fortschreitens~~ Anlässlich der Uebergabe ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Kosten die neue Verwaltung zu treffen haben und die Uebernahme der Schulden und Lasten stattzufinden hat.

- - -